



ERSTES FRANKFURTER GARDECORPS E.V.

gegr. 1954

SATZUNG

in der Fassung vom 28. Oktober 1986

amtsgerichtlich eingetragen

AG Frankfurt am Main

73 VR 4010

und der am 08.06.1990, 12.05.1993, 16.12.1993, 06.06.1997,
14.09.2019 und 11.06.2021
beschlossenen Änderung

§ 1 – Name , Sitz

1. Der Verein führt den Namen Erstes Frankfurter Gardecorps.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung des Sports
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - öffentliche Veranstaltungen zur Repräsentation traditionsgebundener Fastnachtsbräuche;
 - Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Unterstützung über geschichtliche Traditionen im heimatlichen Brauchtum;
 - Förderung und Pflege des Leistungs- und Amateursports in allen Altersstufen in den Fächern Klassischer Tanz, Folklore, Schautanz, Gardetanz, Majorettensport, Gymnastik und andere verwandte Sportarten;
 - Förderung und Pflege musikalischen Engagements in Blas- und Volksmusik.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz absoluter religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie der Gleichberechtigung von Mann und Frau, auch bei der Besetzung von Ämtern.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 - Die Mitgliedschaft

1. Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden.
2. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Vorstandes, der sie ohne Angaben von Gründen ablehnen kann.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Abgabe der Eintrittserklärung auf einem Formblatt des Vereins. Mitgliedsrechte entstehen, sobald der erste Jahresbeitrag bezahlt ist.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - mit Ablauf desjenigen Geschäftsjahres, in dem die schriftliche Kündigung postalisch bei der Geschäftsstelle eingeht, oder durch Erklärung zu Protokoll einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung gekündigt wird;
 - mit Ablauf des Monats, in dem der Vorstand oder die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschließt. Der Ausschluss kann beschlossen werden, wenn das Mitglied mit mehr als sechs Zwölfteln des Jahresbeitrages im Rückstand ist, oder wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat; die Rechte aus der Mitgliedschaft erlöschen sofort;
 - mit dem Tod.
5. Gegen einen Ausschlussbescheid kann innerhalb von 30 Tagen seit seinem Zugang Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung zu befinden hat; die Mitgliedsrechte ruhen derweil.

§ 5 - Die Mitglieder

1. Die Mitglieder gliedern sich in aktive, die die Arbeit des Vereins direkt unterstützen und passive, die dem Verein fördernd zur Seite stehen.
2. Der Verein kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, zu Ehre senatsmitgliedern können Außenstehende ernannt werden, die sich um das Wohl des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie sind beitragsfrei.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 6 - Der Beitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich jeweils am Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Er kann in Viertel- oder Halbjahres-Teilbeträgen gestundet werden.
2. Der Beitrag ist unbar auf ein Vereinskonto zu zahlen.

§ 7 - Haftung

1. Für Schäden am Vereinseigentum haftet das Mitglied, das sie verursacht hat.
2. Im Vereinseigentum stehende Uniformen, Instrumente und Ausrüstungsstücke dürfen außer bei Einsätzen des Vereins nur mit Genehmigung des Vorstandes verwendet werden.

§ 8 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9 - Organe des Vereins

A) Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand oder auf begründeten Antrag ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen.
Die Jahreshauptversammlung muss einmal im Jahr abgehalten werden.
2. Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin einzuladen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
3. In der Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand über die Vereins- und Kassenangelegenheiten, von den Revisoren über den Befund der Kasse zu berichten und ein Beschluss über die Entlastung des Vorstandes zu fassen.
4. In der Jahreshauptversammlung oder - falls erforderlich - einer anderen Mitgliederversammlung wird der Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Wenn mehrere Kandidaten zur Wahl anstehen, kann auf Antrag mit verdeckten Stimmzetteln gewählt werden, ansonsten erfolgt die Wahl durch Handzeichen. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Bringt auch dieser keine Mehrheit, gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.
6. Jedes Vorstandsmitglied kann wegen grober Pflichtverletzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden; gleichzeitig ist ein Nachfolger zu wählen.
7. Die Jahreshauptversammlung wählt mindestens drei Revisoren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und ihr Amt nur zwei Jahre nacheinander ausüben.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge, die dem Vorstand spätestens bis zum 8. Tag vor der Versammlung zugeleitet worden sind.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das nach seiner Genehmigung von zwei Vorstandsmitgliedern abzuzeichnen ist. Über Wahlen und satzungsändernde Beschlüsse sind gesonderte Niederschriften zu fertigen, die nach Genehmigung durch das Amtsgericht dem Protokoll beigelegt werden.

§ 10 - Organe des Vereins

B) Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,die je einzeln vertretungsberechtigt sind.
2. Dem Vorstand können Beiräte in erforderlicher Anzahl zur Seite stehen, die vom Vorstand berufen werden. Die Beiräte übernehmen zur Entlastung des Vorstandes bestimmte Aufgabengebiete. Sie gehören dem geschäftsführenden Vorstand an, ohne jedoch Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu sein.
3. Die Leiter der Gruppen sowie in ausreichendem Maße Referenten werden vom Vorstand bestellt. Sie bilden zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand. Sie haben Stimmrecht bei Sitzungen des erweiterten Vorstandes.

§ 11 - Pflichten der Vorstandsmitglieder

1. Der Vorstand besorgt selbständig die Vereinsgeschäfte, verwaltet die Kasse, Vermögen des Vereins, beruft die Mitgliederversammlung ein, bereitet deren Beschlüsse vor und führt sie aus.
2. Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
3. Alle Sitzungen sind zu protokollieren und die Protokolle nach ihrer Genehmigung von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung zur Regelung von Verfahrensfragen und zur Beschreibung der Aufgaben der vom Vorstand bestellten Funktionsträger.
5. Der Vorstand besorgt die Veröffentlichungen des Vereins.

§ 12 - Sonstige Bestimmungen

1. (Salvatorische Klausel)
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung durch gesetzliche Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
2. Eine Änderung der Satzung kann nur in der Jahreshauptversammlung mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn in der Einladung auf die Satzungsänderung hingewiesen wurde.
3. Der Verein wird aufgelöst, wenn ihm weniger als sieben Mitglieder angehören oder wenn die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt und die Einladung einen Hinweis auf den Auflösungsantrag enthalten hat.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.
